

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1973)
Heft: 7

Artikel: Hierulande springt man nur mit Künstlern so um
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-624870>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hierzulande springt man nur mit Künstlern so um

Der unerfreuliche Abbruch des Wettbewerbs der Kantonsschule Hardwald in Olten scheint hinlänglich bekannt zu sein. Es geht uns nun nicht darum, den ganzen Vorfall nochmals neu zu interpretieren, sondern lediglich darum, die wichtigsten Fakten und Ereignisse zusammenzustellen und daraus die für die Künstler notwendigen Schlüsse zu ziehen.

Zur Einleitung einige die Situation kennzeichnende Auszüge aus dem Artikel von Fritz Billeter im Tages-Anzeiger vom 1. September 1972:

«Im Jahre 1970 hatte eine vorbereitende Kommission zusammen mit einer Jury die Bedingungen zu einem Wettbewerb unter schweizerischen Künstlern ausgearbeitet, aus dem Vorschläge für den «künstlerischen Schmuck» der Kantonsschule Hardwald in Olten hätten hervorgehen sollen.

Sowohl das Wettbewerbsreglement wie auch einige der eingesandten Lösungen vermieden ausgetretene Pfade. Wenn nicht alles trägt, hätte die Kantonsschule Hardwald zu einem zukunftsweisenden Modell werden können, wie Schulhausarchitektur und künstlerische Gestaltung sich zu ergänzen und zu steigern vermögen. Heute ist man aber leider gezwungen, diese Auffassung als Mutmassung im Konjunktiv zu formulieren. *Denn der Wettbewerb ist ohne Prämierung abgebrochen worden.* Die Umstände, die zu diesem recht merkwürdigen Entschluss des Solothurner Regierungsrates führten, muss man als skandalös bezeichnen...

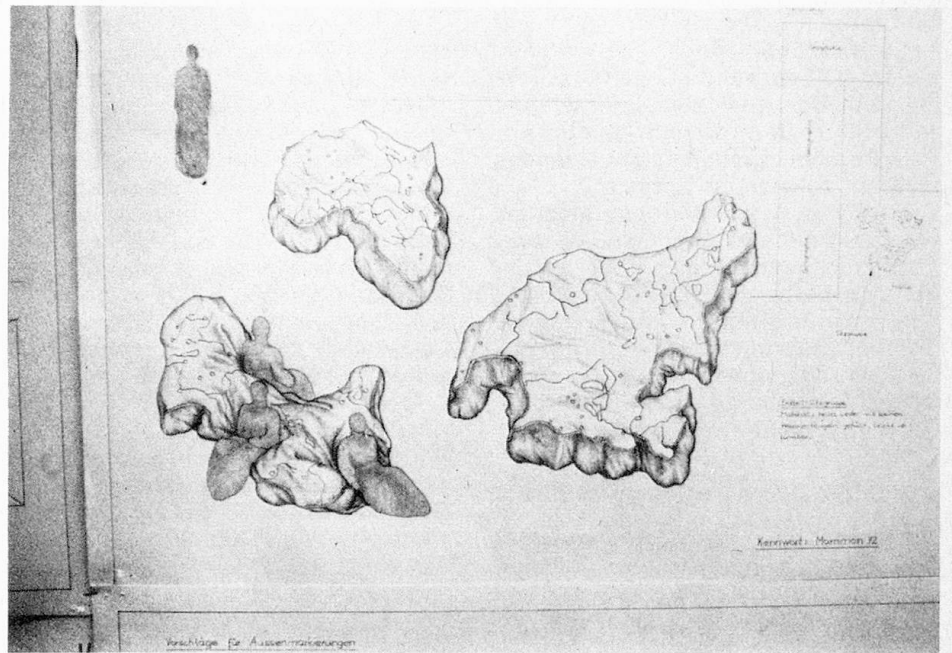
Die Wettbewerbsbestimmungen verlangten von den Teilnehmern Ungeöhnliches, aber auch höchst Sinnvolles, nämlich eine Markierung der Schulgebäude und des Areals, Orientierungshilfen also für die Benützer und Besucher der Schule...

Die Jury einigte sich, sieben der eingesandten Arbeiten zu honorieren und drei Teams zur Weiterbearbeitung ihres Projektes einzuladen...

Ein Jurymitglied hat die Bedeutung dieses neue Wege suchenden Wettbewerbs offenbar nicht begriffen. Hans Häry, welcher der übrigen Jury «Unseriositäten» vorwarf, bot durch eine gezielte Indiskretion den Oltnen Kantonsschullehrern Anlass, sich in das Verfahren einzumischen. Sie beantragten in einem Schreiben an den Regierungsrat, den Jury-Entscheid nicht gutzuheissen. Schlichtungsversuche schlugen fehl, wiederholte Konfrontationen zwischen Jury und Lehrerschaft führten zu keinem Ergebnis,

Die folgenden drei Abbildungen gehören zu Wolfgang Häckels Projekt «Mammon 72», einer der drei erstprämiierten Entwürfe.

Abbildung:
In der Halle vor den Geographieräumen ist eine Erdteil-Sitzgruppe vorgesehen.



man redete hüben und drüben eine völlig andere Sprache. Daraufhin beschloss der Regierungsrat am 4. Juli, den Wettbewerb abzubrechen und die Jury aufzulösen...

Eine bittere Schlussbemerkung: Es drängt sich die Erkenntnis auf, dass man hierzulande nur mit Künstlern so umspringen kann. Architekten oder Graphiker zum Beispiel müssten sich den Abbruch eines Wettbewerbs nicht gefallen lassen. Denn sie gehören Verbänden an, die mächtig genug wären, einen Druck auf die verantwortlichen Behörden auszuüben.»

Vorgehen der Sektion Solothurn

Nachdem der Entscheid des Regierungsrates bekannt geworden war, entschloss sich die aktive und an Kulturpolitik interessierte Sektion Solothurn im Namen der GSMBA am 12. Juli 1972, mit einem Wiedererwägungsgesuch an den solothurnischen Regierungsrat zu gelangen. Darin wurde beantragt:

1. Die Aufhebung des Beschlusses vom 4. Juli 1972 und Weiterführung des Wettbewerbes.

2. Neukonstituierung der Jury
3. Ausschluss des Jurymitgliedes, das die im Beschlussprotokoll erwähnte Indiskretion begangen hat, und dessen Ersetzung durch ein neues Mitglied.
4. Sistierung der Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten bis zum ordentlichen Abschluss des Wettbewerbs.

Diese Anträge wurden wie folgt begründet (Auszug):

«Der vom Regierungsrat veranstaltete Wettbewerb wurde nicht nach Reglement durchgeführt. Der Regierungsrat hat den Wettbewerb aufgrund eines Antrages einer Gruppe Kantonschullehrer abgebrochen, *obschon das Wettbewerbsreglement die Mitwirkung von Dritten an der Meinungsbildung des Regierungsrates nicht vorsieht.* Durch die Teilnahme am Wettbewerb unterzogen sich die Künstler den Bestimmungen des Reglements, sie durften sich darauf verlassen, dass der Regierungsrat sein Urteil nach Anhören der Jury fällen würde, ohne auf die Meinung von Drittpersonen abzustellen. Dass diese Drittpersonen durch ein Jurymitglied zum Einschrei-

ten beim Regierungsrat veranlasst wurden, *stellt eine krasse Verletzung des Wettbewerbsreglementes dar.*»

Aus den ergänzenden Anträgen zum Wiedererwägungsgesuch, zu deren Ausarbeitung ein Rechtsanwalt zugezogen worden war, sei noch Absatz 1c aufgeführt:

«Bei jedem Wettbewerb spielt die Zusammensetzung der Jury eine wesentliche Rolle für den Entschluss eines Künstlers, ob er sich am Wettbewerb beteiligen will und wie er seine Aufgabe löst. Er darf sich darauf verlassen, dass wenigstens im Wesentlichen auf die Beurteilung der Jury abgestellt wird, auch wenn dieser nur das Antragsrecht zusteht. *Einzelne Künstler hätten die Arbeit einer Wettbewerbsbeteiligung vielleicht gar nicht auf sich genommen* oder ihre Aufgabe anders gelöst, wenn sie gewusst hätten, dass den Ansichten einer Gruppe von Lehrern und von unbekanntem andern Persönlichkeiten entscheidendes Gewicht zukommen würde.»

Die Antwort des Regierungsrates des Kantons Solothurn auf dieses Wiedererwägungsgesuch, die lange genug auf sich warten liess, wurde der Sektion in Form eines Protokolls vom 10. Oktober 1972 zugesandt, worin der Beschluss angegeben wird, dass «auf das Wiedererwägungsgesuch der Sektion Solothurn nicht eingetreten werde».

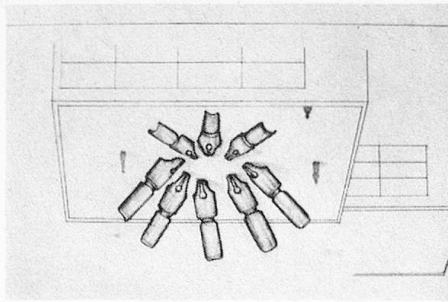
Vorgehen des Zentralvorstandes

Nachdem ein Zentralvorstandsmitglied über das Vorgehen der Sektion Solothurn informiert worden war und mit dieser Kontakt aufgenommen hatte, wurde zusammen mit dem Zentralpräsidenten eine Aussprache beim Solothurner Regierungsrat verabredet. Diese fand am 19. September 1972 statt. Der Regierungsrat liess sich jedoch auf keine Regelung im Sinne einer Fortsetzung des Wettbewerbs ein, auch nachdem ein nach der Unterredung dem Regierungsrat zugesandter Brief die Absicht des Zentralvorstandes nochmals unterstrich. Auszüge aus dem Brief vom 26. Okt. 1972:

...«Wir glauben daher, dass die Angelegenheit nicht mit der von Ihnen vorgeschlagenen Regelung (Entschädigung von 3 Teams) erledigt werden kann.

Der Wettbewerb wurde von Anfang an seines Umfanges und seiner neuartigen Problemstellung wegen zweistufig ausgeschrieben. Die zur Diskussion stehenden Vorschläge der ersten Stufe sind also als typische Zwischenresultate zu werten, behaftet mit vielen noch zu lösenden Problemen.

Eine Einleitung der zweiten Phase drängt sich daher nicht nur aus rechtlichen Gründen auf – diese sind, wie eingangs erwähnt, zwingend –, sondern auch *im Interesse der Kunstentwicklung in der Schweiz*. Erst ein aus



Die Riesenstahlfedern wirken wie ins Dach gesteckt und sind auch von unten her gut sichtbar.

der seminarischen Weiterbearbeitung (Projektverfasser, Architekten) entstandener gereifter Vorschlag kann die verantwortlichen Instanzen vor die Entscheidung stellen, ob die Gestaltungen ausgeführt werden sollten oder nicht. Die Zwischenresultate dürfen keinesfalls vom Veranstalter als endgültige Entscheidungsgrundlagen betrachtet werden – auch nicht von einem reglementwidrig eingeschalteten Expertengremium.

Der Zentralvorstand der GSMBA gestattet sich daher höflich, Ihnen folgende Anträge zu unterbreiten:

1. Der Regierungsratsbeschluss vom 4. Juli 1972 ist aufzuheben.
2. Die zweite Wettbewerbsstufe ist reglementsgemäss einzuleiten.

Nach Abschluss dieser zweiten Stufe steht es ja dem Veranstalter absolut frei, den Entscheid der Jury zu akzeptieren oder allfällige Aufträge zu erteilen oder die Angelegenheit fallenzulassen.»

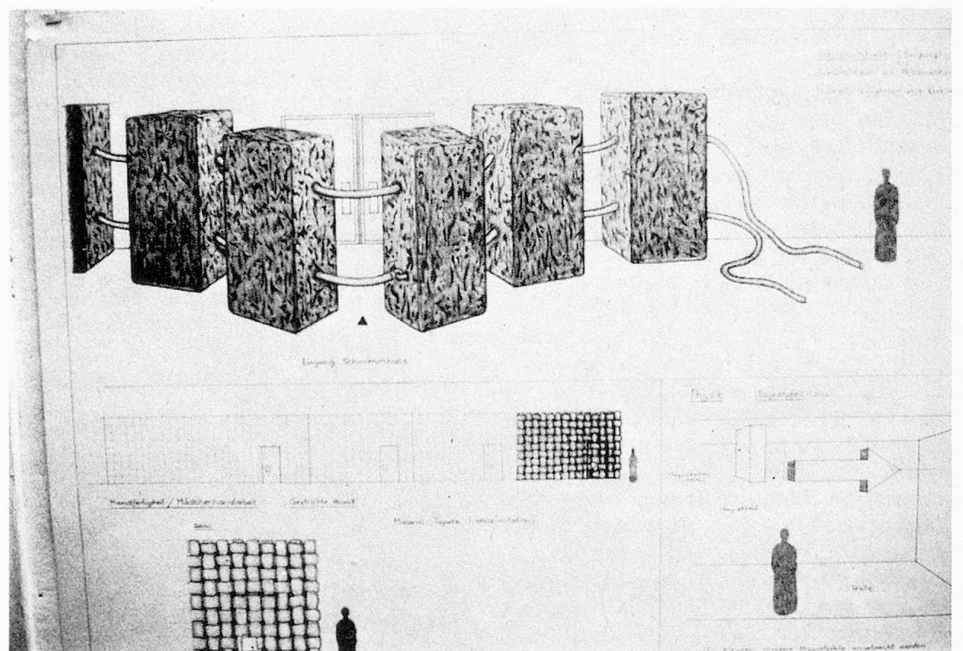
Das Resultat der Unterredung und des Briefes ging dahin, dass immerhin die Auszahlung einer Preissumme von Fr. 8000.– für die drei erstprämierten Entwürfe erreicht werden konnte.

Am Ende ein Scherbenhaufen

Der klägliche Abschluss dieses Wettbewerbs gipfelte in einer Ausstellung, in der die Wettbewerbsarbeiten in unwürdiger Weise dem Publikum präsentiert wurden.

Dazu nochmals ein Auszug aus einem Artikel mit obigem Titel von Fritz Billeter im Tages-Anzeiger vom 9. Dezember 1972:

«Die Projekte, soweit sie von den Künstlern nicht schon zurückgezogen worden waren, sind jetzt in einem einzigen Raum zusammengedrängt. Schon der Versuch, sich nur oberflächlich zu orientieren, wird in ärgerlicher Art erschwert. Aber man entdeckt weit Schlimmeres: Zusammengehörende Studien und Entwürfe sind verzettelt, Texterläuterungen fehlen (sie wurden abgerissen), dreidimensional ausgeführte Modellentwürfe stehen in den engen Durchgängen der Zwischenwände auf dem Fussboden, so dass sie leicht beschädigt werden könnten. (Zwei Künstler haben aus diesem Debakel die richtige Folgerung gezogen. Sie haben ihre Arbeiten abgeholt und dafür ein Manifest zurückgelassen. Darin wird dem Regierungsrat des Kantons Solothurn gröbliche Missachtung des geistigen Eigentums, fehlende Achtung vor künstlerischer Tätigkeit und mangelnder Anstand gegenüber den Wettbewerbsteilnehmern vorgeworfen.»



Um den Eingang der Schwimmhalle wird eine künstliche Abschrankung errichtet. Es handelt sich dabei um einen überdimensionierten Schwimmgurt aus Kunststoff mit aufgezogener Korkimitation.

Warum kann man hierzulande nur mit Künstlern so umspringen?

Wir möchten an der bitteren Schlussbemerkung von Fritz Billeter anknüpfen, welche aussagt, dass mit unseren Künstlern willkürlich umgesprungen werden könne, weil sie keinem Verband angehören, der ihre Interessen wirksam vertritt.

Der Fall Olten zeigt uns, dass ohne Rücksichtnahme 300 Künstler um die Früchte ihrer Arbeit betrogen werden können – einer Arbeit, die manchmal Wochen und Monate dauert. Warum ist solches möglich? Weit mehr als die Hälfte der am Wettbewerb betei-

ligten Künstler sind nicht in einem Verband organisiert, sind «freie» Künstler, Freischützen, die lieber ihre Geschäfte selber machen und sich nicht um die Probleme der andern kümmern wollen. In vielen Fällen ist dies ja eine erfolgreiche und tüchtige Praxis. Geht es aber einmal schief – wie im Falle Olten –, wird dem Künstler plötzlich bewusst, welches Gewicht er als Einzelgänger und Freischütze hat! Viel zu spät, schlecht informiert, ohne Mandat von den Teilnehmern nahm sich die GSMBA (Zentralvorstand und Sektion Solothurn) der Sache an. Immerhin wurde erreicht, dass für die ersten drei Preise eine Preissumme

von 24000 Franken ausbezahlt wurde. Wollen wir aber in Zukunft unsere Rechte wirksam vertreten, muss man mit hohen Anwaltskosten, mit Reisekosten usw. rechnen, die von einer Gemeinschaft solidarisch getragen werden müssen. Beim Musikverband oder der SIA beispielsweise wäre eine Affäre Olten nicht möglich gewesen, da hier die nötige Solidarität vorhanden ist.

So wenig korrekt das Verhalten der Solothurner Regierung im Oltnen Wettbewerb war, so sehr sollten sich die bildenden Künstler bewusst werden, dass auch sie nur mit grösserer Solidarität etwas erreichen können.

Sektionsnachrichten

Solothurn

Die Sektion Solothurn nahm die Jurierung der Bewerber um eine Aufnahme in die gesamtschweizerische GSMBA zum Anlass, eine ausserordentliche Generalversammlung durchzuführen. 26 Sektionsmitglieder hatten sich um eine Aufnahme beworben, eine Zahl, die auf das Interesse schliessen lässt, auf das die GSMBA im Kanton Solothurn stösst. Von den 26 Bewerbern wurden 2 abgewiesen, obschon sich Vorstandsmitglieder vehement für deren Aufnahme einsetzten.

An der Generalversammlung wurde den Mitgliedern ein ausführlicher Bericht über die Jurierung erstattet. Die Sektion wird im Namen der Abgewiesenen einen Rekurs an das Zentralkomitee der GSMBA eingeben. Weitere Solidaritätsaktionen wurden diskutiert. Vorläufig soll aber das Resultat der Rekursbehandlung abgewartet werden.

An der letzten Präsidentenkonferenz des Jahres 1972 war die Sektion Solothurn durch drei Mitglieder des Geschäftsausschusses vertreten. Ein Antrag, von der Sektion nur einen Vertreter zu akzeptieren, wurde knapp abgelehnt. An der ausserordentlichen Generalversammlung wurde darüber diskutiert, ob die Sektion eine mehrköpfige Vertretung mittels Abänderung der Sektionsstatuten durchsetzen könne. Ein Verein wird immer durch eine einzige natürliche Person nach aussen vertreten, nämlich durch den Präsidenten. Er allein hat an einer Präsidentenkonferenz Stimmrecht im Namen der Sektion. Die Präsidentenkonferenz ist aber nicht eine Geheimverhandlung einer elitären Gruppe. Durch die Veröffentlichung ihrer Protokolle beweist sie eine gewisse Öffentlichkeit. Es sollte daher keine Rolle

spielen, ob ein Teilnehmer Beobachter mitnimmt, vielleicht als Berater, aber ohne eigenes Stimmrecht. Eine Statutenänderung würde zu dieser Tatsache nichts Neues beitragen; sie wurde deshalb unterlassen. Eine einfache Vereinbarung innerhalb der Präsidentenkonferenz genügt zur Abklärung dieser Frage.

1974 wird die Sektion eine zweigeteilte Ausstellung veranstalten. Ihr Arbeitstitel ist «Zum Beispiel GSMBA»; in einem ersten Teil soll die Sektion bis 1970 dargestellt werden, ein zweiter Teil wird die GSMBA nach ihrer Öffnung präsentieren. Mit den Kunstvereinen der Städte Solothurn, Grenchen und Olten wurde bereits Kontakt aufgenommen, um geeignete Ausstellungsmodalitäten zu finden.

V.-R. Müller

Dieser freie Platz könnte mit Sektionsnachrichten gefüllt werden!

Zürich

Aus dem Protokoll vom 5. Februar 1972:

3. Behandlung des Themas:

Bewältigung der Aufgaben der Sektion.

Bericht des Präsidenten:

Die Belastung des Präsidenten durch die wachsenden Anforderungen ist enorm gestiegen. Alternativen: a) Einschränkung der Aktivitäten und Verzicht auf vieles, was auf dem Programm ist, oder b) zusätzlich zu einem vorgesehenen Sekretär Einsatzwillen einer Anzahl Kollegen, die nicht nur hie und da einen Beitrag leisten können, sondern bereit sind, grössere Zeitopfer im Interesse der Sache zu bringen und eine gewisse Zähigkeit an den Tag legen, übernommene Aufgaben konsequent und gründlich durchzuführen.

In den folgenden ca. zwei Stunden kristallisieren sich folgende Gedanken und Möglichkeiten heraus:

- Periodische (monatliche oder sogar wöchentliche) Zusammenkünfte von Mitarbeitswilligen oder des Vorstandes, in welchen konkret die laufende Arbeit an je dafür Verantwortliche verteilt wird
- Bildung von Arbeitsgruppen mit je einem selbständig leitenden Chef
- Bewältigung aufgrund von Ehrenamtlichkeit ist eindeutig nicht mehr möglich
- Es wird ein Rechtsanwalt genannt, der eventuell alles Administrative erledigen würde. Ebenso ist die Rede von einem Aktivmitglied, das sich halbtagsweise gegen angemessene Entlohnung zur Verfügung stellen würde.